

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele von Ihnen werden wir ganz sicher auf unserer diesjährigen Herbstversammlung in Augsburg v. 25.11. bis 27.11.2004 treffen. Wir freuen uns darüber, dass sich bereits im Sommer eine überwältigende Anzahl von Kolleginnen und Kollegen zu unserer traditionellen, jährlichen, größten Tagung angemeldet hat. Die Herbstversammlung bietet jedem von uns die Gelegenheit, den am Familienrecht interessierten Freunden und Freundinnen wieder zu begegnen, sich fortzubilden und sich mit den Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsgemeinschaft über die aktuellen Rechtsentwicklungen im Familienrecht, Verfassungsrecht, Steuerrecht und Gebührenrecht auszutauschen.

Wir wollen Sie deshalb ganz herzlich einladen, mit uns in Augsburg zusammenzukommen. Das Programm soll die aktuellen Anforderungen an die im Familienrecht engagierten Anwältinnen und Anwälte beleuchten und Anregungen zur Vertiefung geben. Wir hoffen, mit den eingeladenen, herausragenden Referenten und der Themenwahl Ihre Bedürfnisse – soweit wir sie auf einer solch großen Tagung auch behandeln können – erkannt zu haben.

Augsburg war bereits vor 10 Jahren, 1994, der Ort der 2. Herbstversammlung der noch sehr jungen Arbeitsgemeinschaft. Wer damals in der Adventszeit schon mit uns in Augsburg war, wird die Schönheit und den Charme der über 2.000 Jahre alten Fuggerstadt sicher nicht vergessen haben. Damals war noch nicht abzusehen, dass unsere Arbeitsgemeinschaft 10 Jahre später mehr als 5.000 Mitglieder umfassen würde.

In diesem Jahr werden wir die festliche Eröffnung des bereits seit über 500 Jahren stattfindenden Christkindlmarktes mit „himmlischen Heerscharen“ erleben können, ein Ereignis von hoher touristischer Attraktion.

Freuen wir uns also auf ein Wiedersehen in Augsburg im Glanze des Advent.

Bis dahin grüßt Sie herzlich
Ihr Geschäftsführender Ausschuss

Interview

Verfassungsrecht und Familienrecht – § 1615I BGB – Eheverträge, Sorge- und Umgangsrecht

Interview mit Frau Richterin am BVerfG Dr. Christine Hohmann-Dennhardt am 25.6.2004

Schnitzler: Wenn ich mir Ihren Lebenslauf ansehe, dann haben Sie sich intensiv mit Sozialrecht und Arbeitsrecht beschäftigt. Sie waren in den 80er-Jahren Richterin an Hessischen Sozialgerichten, zuletzt als Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden und dann in dem Kabinett Eichel Justizministerin und später auch Ministerin für Wissenschaft und Kunst. Seit Januar 1999 sind Sie im ersten Senat des BVerfG auch für das Familienrecht zuständig. Ich werde Sie nicht nach der Besteuerung von Gewaltspielautomaten oder auch nach dem LPartG befragen, auch wenn es inzwischen einen Vorschlag für das fehlende Ergänzungsgesetz gibt. Können Sie sich eigentlich noch an den ersten Fall mit familienrechtlichem Bezug in Ihrer Tätigkeit als Verfassungsrichterin erinnern?

Hohmann-Dennhardt: Mein erster Fall, den ich mir habe vorlegen lassen, war der älteste im Dezernat. Um ihn habe ich mich zunächst gekümmert, damit er nach zehn Jahren Anhängigkeit endlich entschieden werden konnte. Als erster familienrechtlicher Fall ist mir einer im Gedächtnis geblieben, bei dem eine Mutter gegen einen Sorgerechtsentzug kämpfte. Ihm lag eine sehr tragische familiäre Konstellation zugrunde, die Anlass noch für weitere Verfassungsbeschwerden gab, und er war ein Beispiel dafür, dass das Verfassungsrecht nicht überall helfen kann, wo Hilfe anderweitig ausbleibt.

Schnitzler: Im Zusammenhang mit der Verfassungsgerichtsentscheidung v. 7.10.2003 zum steuerrechtlichen Splittingvorteil beim Geschiedenenunterhalt ist nicht zum ersten Mal Kritik laut geworden, dass sich das BVerfG als oberstes Zivilgericht geriert. Es gibt einen Artikel von einem jungen Wissenschaftlicher in der NJW (Einkommensteuerrecht für Unterhaltsrecht, das BVerfG als oberstes Zivilgericht?). Das Gericht hat in mehreren Beschlüssen im Zusammenhang mit Betreuungsunterhalt für die Zeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres des nichtehelichen Kindes nach § 1615I Abs. 2 BGB Entscheidungen der OLG Hamm und Düsseldorf aufgehoben und praktisch Prozesskostenhilfebeschlüsse der Familiensenate korrigiert. *Prof. Schwab* hat in seinem Interview vor etwa zwei Monaten in Bonn mit der FF auf eine ähnliche Frage deutlich gemacht, dass auch die Familiengerichtsbarkeit an die Verfassung gebunden ist, gleichzeitig aber die Frage gestellt, ob tatsächlich auch immer verfassungsrechtliche Probleme vom BVerfG zu einem Eingreifen führen müssen. Wie sehen Sie diese Entwicklung?

Hohmann-Dennhardt: Kritik muss sich auch das Verfassungsgericht gefallen lassen. Aber ich meine, dass die Kritik nicht berechtigt ist. Wenn Sie sich die Splitting-Entscheidung anschauen, dann werden Sie sehen, dass unser Maßstab hier mit Art. 6 Abs. 1 GG das Verfassungsrecht gewesen ist. Es ging um die Frage, ob die Gerichte Recht, das der Gesetzgeber in Erfüllung seines Schutzauftrages gegenüber Ehen gesetzt hat, so interpretieren können, dass der damit verfolgte Gesetzeszweck nicht mehr erreicht werden kann. Das Verfassungsgericht hat dies verneint. Die Gerichte haben die Ausgestaltung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrages durch den Gesetzgeber zu beachten und dürfen sie nicht mit ihrer Rechtsprechung konterkarieren. Diese Aussage des Verfassungsgerichts ist keine unzulässige Einmischung in die Interpretation des einfachen Rechts durch die Fachgerichtsbarkeit, sondern reklamiert die Einhaltung von Verfassungsrecht auch dort, wo ihm der Gesetzgeber Konturen und Ausgestaltung gegeben hat. Ähnliches gilt für die von Ihnen angesprochenen Entscheidungen zu § 1615I BGB. Sie wissen, dass es seit längerem eine Diskussion gibt, ob dieser Paragraph der Verfassung entspricht. Welchem Standpunkt man sich hier anschließt, ist zunächst nicht von Bedeutung. Wenn aber ein Gericht unter diesen Vorzeichen Prozesskostenhilfe für die Klärung unterhaltsrechtlicher Ansprüche der Mutter eines nichtehelichen Kindes und damit auch für die Klärung dieser Frage im fachgerichtlichen Verfahren mit dem Hinweis ablehnt, die Norm sei eindeutig und lasse verfassungsrechtliche Zweifel nicht aufkommen, dann ist dies die Vorwegnahme einer materiell nicht so einfach zu treffenden Entscheidung. Zugleich wird damit der armen Partei die Möglichkeit vorenthalten, zu ihrem Recht zu kommen und gegebenenfalls auch das Verfassungsgericht anrufen zu können. Die Herstellung von Chancengleichheit bei der Rechtssuche ist hier der Grund gewesen, weshalb wir die ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidung aufgehoben haben.